

11. Begleiten, nicht leiten - Good Governance zum Ersten - im Universitätsrat

Parlamentarische Initiative der Kommission für Bildung und Kultur vom 13. Mai 2024

KR-Nr. 169/2024

Karin Fehr Thoma (Grüne, Uster), Präsidentin der Kommission für Bildung und Kultur (KBIK): Die parlamentarische Initiative der Kommission für Bildung und Kultur, KBIK, «Begleiten statt leiten – Good Governance zum Ersten – Universitätsrat» sieht zwecks Stärkung der Good Governance vor, dass die Bildungsdirektorin oder der Bildungsdirektor dem Universitätsrat der Uni Zürich künftig nur noch als ordentliches Mitglied angehören soll. Sie oder er soll also den Universitätsrat künftig nicht mehr präsidieren dürfen. Dafür soll im Universitätsgesetz Paragraph 28 Absatz 4 ergänzt werden.

An der im Universitätsgesetz geregelten Aufgaben- und Kompetenzverteilung von Kantons- und Regierungsrat und den verschiedenen Hochschulorganen ändert sich mit dem angepassten Führungsmodell nichts. Die veränderte Rolle der Bildungsdirektorin wird jedoch Auswirkungen auf die heute etablierten Abläufe der Zusammenarbeit zwischen der Bildungsdirektion und der Universität haben. Unter anderem muss deshalb auch die Geschäftsstelle des Universitätsrats aus der Zentralverwaltung ausgelagert werden, und zwar saldoneutral. Letzteres muss aber nicht gesetzlich geregelt werden, sondern im Organisationsreglement der Universität.

Die PI wurde am 7. Mai 2024 bei einer Abwesenheit mit 9 zu 5 Stimmen in der KBIK verabschiedet. Hinter ihr stehen FDP, GLP, Grüne und SP.

Das Thema der Good Governance bei der Universität Zürich ist so alt wie das Universitätsgesetz selbst. Bereits bei dessen Beratung im Oktober 1997 wurde darüber diskutiert, ob nicht explizit festgehalten werden müsse, dass das für das Bildungswesen zuständige Regierungsratsmitglied keinesfalls das Präsidium im Universitätsrat innehaben darf. Die vom Kantonsrat gewählte und heute noch gültige Formulierung im Universitätsgesetz lässt offen, in welcher Funktion die Bildungsdirektorin oder der Bildungsdirektor, ob als ordentliches Mitglied oder als Präsidentin oder Präsident, Einsitz nehmen.

Die KBIK hat die regierungsrätliche Vorlage 205a/2021 betreffend Aufsichtsstrukturen in Bildungs- und Gesundheitsdirektion auch auf Anraten der Aufsichtskommission für Bildung und Gesundheit (ABG) zum Anlass genommen, die Governance an den Zürcher Hochschulen aufzuarbeiten. Sie setzte sich dazu mit den Argumenten des Regierungsrates für den Erhalt des Status quo auseinander. Sie konsultierte verschiedene Rechtsgutachten und verschaffte sich einen Überblick über die Führungsmodelle anderer Schweizer Hochschulen.

Der Regierungsrat führt im Bericht zwei Hauptgründe an, weshalb die Bildungsdirektorin Präsidentin des Universitätsrats sein muss. Zum einen sei der Kanton

als Träger der Universität Zürich deren wichtigster Geldgeber. Fast noch wichtiger für das heutige Führungsmodell seien aber die vorrangige Stellung der Universität in der kantonalen und nationalen Bildungslandschaft, die Notwendigkeit der Zusammenarbeit über alle Bildungsstufen hinweg und mit der schweizerischen Hochschulkonferenz. Aus Governance-Sicht werfe das heutige Führungsmodell, so der Regierungsrat in diesem Bericht, bezüglich Zuständigkeiten von Universitäts- und Regierungsrat bisweilen Abgrenzungsfragen auf. In der Praxis ergäben sich daraus aber keine Probleme. Die KBIK-Mehrheit folgerte daraus, dass die Einsitznahme der Bildungsdirektorin oder des Bildungsdirektors im Universitätsrat insbesondere wegen der Sicherstellung der zahlreichen Koordinationsaufgaben innerhalb des Kantons sowie auf Bundesebene weiterhin angebracht ist.

Die von der KBIK konsultierten drei Rechtsgutachten zur Aufsicht über die selbstständig öffentlich-rechtlichen Anstalten von Professor Doktor Georg Müller aus dem Jahr 2008, zum Umfang der Aufsicht und Oberaufsicht über andere Träger öffentlicher Aufgaben im Kanton Bern von Professor Doktor Markus Müller aus dem Jahr 2021 und zur Aufsicht über die selbstständigen kantonalen Anstalten unter besonderer Berücksichtigung des Universitätsspitals Zürich von Professor Doktor Felix Uhlmann ebenfalls aus dem Jahr 2021 sprachen die Interessen und Rollenkonflikte an, wenn Regierungsmitglieder in den obersten Anstaltsorganen vertreten sind und gleichzeitig die allgemeine Aufsicht über diese sicherzustellen haben. Die Doppelmitgliedschaften würden jedoch eine steuernde und kontrollierende Einflussnahme auf die entsprechenden Organisationen ermöglichen. Die Rechtsgutachter erwähnten zusätzliche beziehungsweise alternative Steuerungs- und Controlling-Instrumente, wie beispielsweise Eigentümerstrategien oder Leistungsvereinbarungen.

Für die KBIK-Mehrheit können die Rollen- und Interessenkonflikte mit einem angepassten Führungsmodell abgeschwächt werden, ohne die Möglichkeit zur Einflussnahme zu stark zu beschneiden. Die rechtliche Grundlage für eine Eigentümerstrategie für die Universität Zürich schafft der Kantonsrat ja aktuell gerade. Der Vergleich der Führungsmodelle anderer Schweizer Universitäten zeigte auf, dass inzwischen nur noch der Universitätsrat der Uni Zürich von einem Regierungsratsmitglied präsiert wird. Das Zürcher Führungsmodell für die UZH ist also schweizweit einmalig. Fazit für die KBIK-Mehrheit: Universitäten lassen sich also auch mit anderen Führungsmodellen erfolgreich führen. Aus all diesen Gründen bitte ich Sie im Namen der KBIK-Mehrheit, die PI 169/2024 zu unterstützen.

Die KBIK-Minderheit, bestehend aus SVP, EVP und die Mitte, sieht keinen Bedarf, das Universitätsgesetz hinsichtlich des Führungsmodells zu präzisieren. Sie ist der Meinung, dass das heutige System grundsätzlich funktioniere und/oder, falls der Regierungsrat es ändern wolle, er dies auf Basis der bestehenden gesetzlichen Grundlagen bereits tun könne. Zudem hätte die Anpassung wohl doch ein Preisschild, für das man nicht aufkommen möchte. Die Mitte hätte sich sogar ein Führungsmodell wie bei den kantonalen Spitälern vorstellen können.

Ich danke Ihnen für die Unterstützung dieser PI.

Ratspräsident Jürg Sulser: An dieser Stelle möchte ich unsere Bildungsdirektorin, Regierungsrätin Silvia Steiner, recht herzlich bei uns begrüssen.

Rochus Burtscher (SVP, Dietikon): Ich spreche gleich zu beiden PI, zu 169/2024 und zu 170/2024, weil es am Schluss um dasselbe geht. Die SVP/EDU-Fraktion stellt den Antrag, die Kommissions-PI «Begleiten, nicht leiten» nicht zu überweisen, und bittet die Fraktionen derjenigen Parteien, die diese beiden PI unterschrieben haben, ihren Denkapparat in Betrieb zu nehmen. Mit Einschalten des Denkapparats würden nämlich alle dahinterkommen, dass es diese zwei Kommissions-PI gar nicht braucht, denn bereits heute muss das Präsidium des Universitäts- und des Fachhochschulrates vom Kantonsrat genehmigt werden; nicht zu vergessen, auch die Mitglieder des jeweiligen Rates. Der Regierungsrat macht Vorschläge und die zuständige Kommission, hier die KBIK, kann vorgängig alles entsprechend bereinigen. Das heisst, wir können sagen, dass wir die Präsidentin oder den Präsidenten nicht genehmigen wollen, und der Regierungsrat muss dann einen neuen Vorschlag ausarbeiten. Sollte sich der Regierungsrat stur stellen und dem Wunsch der Kommission nicht folgen, dann kann der Kantonsrat ihn oder sie einfach im Rat nicht genehmigen. Das wäre eine riesengrosse Blamage für den zuständigen Regierungsrat. Ich glaube kaum, dass der Regierungsrat dieses Risiko eingehen will. Und wollen wir wirklich, dass der Universitätsrat und der Fachhochschulrat begleitet, aber nicht geführt werden? Wer soll denn dann bei Missmanagement den Kopf hinhalten und die politische Verantwortung übernehmen? Soll es der Initiant oder sollen es die mitunterzeichnenden Kommissionsmitglieder sein? Wer dieses abenteuerliche Märchen glaubt, hat nicht verstanden, dass es sich dann um eine kollektive Verantwortungslosigkeit handelt, die, wie gesagt, nur begleitet wird. Wir wären schon froh, wenn die Kantonsräte und Kantonsrätinnen zur Kenntnis nehmen würden, dass Führung auch Verantwortung heisst. Wir sind uns bewusst, dass nicht alle Politikerinnen und Politiker Führungseigenschaften haben, wahrscheinlich die wenigstens. Deshalb glauben wir, dass man sich dann lieber hinter dem Kollektiv der Verantwortungslosigkeit verstecken will.

Die Begründung der zwei PI zeigt auch auf, dass sie getrieben ist von Animosität, Misstrauen und mangelnden Führungseigenschaften, denn es steht geschrieben, ich zitiere: «Gemeinhin legt der Präsident/die Präsidenten insbesondere die Traktandenliste fest.» Ja, wer denn sonst, wenn nicht der Präsident? «Zudem vertritt sie oder er die Universität nach aussen.» Wenn nicht der Präsident, wer dann? Und so weiter. Und jetzt wird da noch behauptet: «Der Interessenkonflikt ist real und führt in der Praxis verselbständigter Anstalten – erfahrungsgemäss zum Beispiel auf Gemeindeebene – früher oder später zu Problemen.» Sorry, wir sind doch auf Kantonsebene und nicht auf Gemeindeebene. Es fehlen die realen Beispiele statt der Fantasie «könnte», «vielleicht», «möglich», «würde» und so weiter. Diese Begründung ist nicht nur flach, sondern hat einen fahlen Beigeschmack. Und weiter: «Objektiv dürfte mit der mehrfach installierten Doppelrolle eine latente Überforderung einhergehen, die sich gerade im ausserordentlichen Betrieb

als problematisch herausstellen kann.» «Latente Überforderung» ist eine Behauptung, und Beweise müssen her. Und am Satzende bemüht der Vorschreiberling den Konjunktiv, in dem er sagt, «problematisch herausstellen kann». Schön wäre es, wenn man wüsste, dass im Leben alles nur subjektive Wahrnehmung ist, dann bekommen wir nicht den Eindruck, dass ein Bürokrat dahintersteckt, der glaubt, dass mit Regulierung beziehungsweise Gesetzen die Objektivität gegeben ist. Unsere Kommissionsmitglieder wurden hier aufs Glatteis geführt.

Damit man nicht alles unnütz aufbläht und ein administratives Monster schafft, lehnen Sie bitte diese zwei PI ab. Ich werde nachher nicht mehr sprechen.

Ratspräsident Jürg Sulser: Jetzt möchte ich noch Schüler vom Lang- und Kurzgymnasium Kantonsschule Limmattal recht herzlich bei uns auf der Tribüne begrüßen. Schön, dass ihr da seid.

Carmen Marty Fässler (SP, Adliswil): Die Kommission für Bildung und Kultur fordert mit diesen zwei verschiedenen PI, dass die Präsidentin oder der Präsident des Universitätsrates mit dem Vorstoss 169/2024 beziehungsweise des Fachhochschulrates mit Vorstoss 170/2024 künftig kein Mitglied des Regierungsrates mehr sein darf. Die SP hat diese beiden Vorstösse sehr intensiv diskutiert – ich spreche auch direkt zu beiden parlamentarischen Initiativen – und hat dann auch alle Vor- und Nachteile sorgfältig abgewogen.

Zu den Chancen: Wenn das Präsidium von der Bildungsdirektorin/vom Bildungsdirektor besetzt wird, zählen sicher der Informationsfluss aus Gremien, aus dem Regierungsrat sowie die Einflussnahme für die strategischen Belange als solche. Doch genau in diesem Bereich sehen wir auch Risiken: Aus aufsichtsrechtlicher Sicht ist es problematisch, wenn das Präsidium des Universitätsrates beziehungsweise des Fachhochschulrates mit der Bildungsdirektorin/dem Bildungsdirektor besetzt ist. Die heutige, gültige Rechtsgrundlage verzichtet nämlich auf eine trennscharfe Abgrenzung der drei Aufsichtsformen des Regierungsrates, des Kantonsrates und des Universitätsrates.

Besonders die Grundsatzfrage, ob das für das Bildungswesen zuständige Mitglied des Regierungsrates zwingend das Präsidium des Universitätsrates oder eben des Fachhochschulrates innehaben muss, hat uns beschäftigt. Bereits heute ist gesetzlich geregelt beziehungsweise im Unigesetz bewusst offengehalten, ob das Präsidium durch das vom Regierungsrat gewählte Mitglied des Regierungsrates besetzt werden soll oder nicht. Genauso wäre es also bereits heute möglich, nur eine begleitende und nicht eine leitende Rolle zu übernehmen. Doch – und jetzt zum Argument von Rochus Burtscher – bereits seit 2008 wird es so gehandhabt, dass nämlich die Bildungsdirektorin/der Bildungsdirektor das Amt der Präsidentin beziehungsweise des Präsidenten bekleidet. Insbesondere für die Verbesserung der Governance, der Good-Governance-Strukturen, ist es aber von grosser Bedeutung, wenn die allgemeine Aufsicht des Regierungsrates auf eine begleitende Rolle beschränkt wird. All die Auswirkungen, wenn das Präsidium anders besetzt werden würde, könnten sicher gut aufgefangen werden. Da braucht es keine gesetzlichen Grundlagen oder Vorgaben, sondern es braucht gute neue Lösungen,

beispielsweise bezüglich Kompetenzen, bezüglich des Umgangs mit dem Sitzungsgeheimnis, mit den Hierarchien und der Ausgestaltung der neuen Rolle des Regierungsratsmitglieds im Unirat beziehungsweise im Fachhochschulrat. Für die SP ist es aber wichtig, dass das gewählte Mitglied der Regierung im Unirat beziehungsweise auch im Fachhochschulrat vertreten ist und als stimmberechtigtes Mitglied fungieren kann.

Eigentlich hätte die SP diese Diskussion beziehungsweise dann auch die gesetzliche Verankerung bereits früher anpacken wollen. Wir hätten genügend Möglichkeiten dafür gehabt. Beispielsweise beim Fachhochschulgesetz oder bei der Eigentümerstrategie für die UZH hätten wir klare Governance-Bedingungen schaffen können. Schade, dass der Kantonsrat damals noch nicht bereit dazu gewesen ist, diese Thematik aufzugreifen und dafür zu sorgen, dass die Verantwortlichkeiten, die Kompetenzen und die Symmetrie der Hierarchie genau angeschaut und geschärft wurden.

Zu guter Letzt hoffen wir nun aber, dass sich eine Mehrheit hier im Kantonsrat finden wird, um die beiden PI zu überweisen und klare Verhältnisse zu schaffen. Danke.

Alexander Jäger (FDP, Zürich): Ich spreche auch gleich zu beiden parlamentarischen Initiativen und mache es kurz: Die Bildungsdirektion beaufsichtigt die Universitäten und die Fachhochschule. In Anbetracht einer Good Governance ist es nicht angesagt, dass die Bildungsdirektorin auch die jeweilige Präsidentin des Universitäts- und des Fachhochschulrates ist, wie das heute ja der Fall ist. Die Bildungsdirektorin kann weiterhin im jeweiligen Rat Einsitz nehmen, aber den Vorsitz soll sie an ein anderes Mitglied des Rates abgeben. Dies wollte übrigens, wie bereits von der Kommissionspräsidentin gesagt, bei der Erarbeitung der Gesetze in den Neunzigerjahren bereits der Kantonsrat. Er liess es daher offen, wer der Präsident oder die Präsidentin des Fachhochschul- oder Universitätsrates ist. Der Regierungsrat wählte jeweils den oder die Bildungsdirektorin als Präsidenten oder Präsidentin. Nun packen wir diesen Umstand an und nehmen der Bildungsdirektorin das Präsidium weg. Wir unterstützen die parlamentarischen Initiativen.

Urs Glättli (GLP, Winterthur): «Begleiten, nicht leiten» ist die Devise. Bereits der Einsitz von Mitgliedern der Regierung in Anstaltsräten kann zu Interessenkonflikten führen, weil der Verwaltungsrat die Interessen der Anstalt zu wahren hat. So steht das im kantonalen Handbuch über Anstalten der Gemeinden. Ja, was für Gemeinden gilt, gilt wohl auch für den Kanton. Wenn die Präsidentin oder der Präsident einen Anstaltsrat leitet und gleichzeitig Mitglied des Regierungsrates ist, geht damit ein inhärenter – tatsächlich inhärent, ja – Interessenkonflikt einher. Eine von der Regierung selber präsierte Anstalt beaufsichtigt sich gerade noch selber. Der Interessenkonflikt ist real und führt in der Praxis verselbständigter Anstalten erfahrungsgemäss, zum Beispiel auf Gemeindeebene, insbesondere in der Stadt Winterthur – denken Sie an die PKS (Pensionskasse der Stadt Winterthur) – früher oder später zu Problemen.

Daher krönen wir unsere längst verselbstständigten Bildungsanstalten, operieren wir einen oder besser zwei Zacken aus der Krone, machen wir – zum Ersten – den Universitätsrat und – zum Zweiten – den Fachhochschulrat etwas unabhängiger vom Reich der Bildungsdirektion! Mann und Frau kann das nun als Ausfluss der reinen Lehre kritisieren – ich höre es schon –, aber besinnen Sie sich gut, vor allem dann, wenn Sie der Lehre als Präsidentin des Universitäts- und des Fachhochschulrates vorstehen.

Die Grünliberalen unterstützen daher selbstverständlich die beiden vorliegenden parlamentarischen Initiativen. Tun Sie es uns gleich.

Livia Knüsel (Grüne, Schlieren): Da wir jetzt zwei parlamentarische Initiativen mit dem gleichen Ziel behandeln, werde auch ich nur einmal reden. Für die Frage der Regierungsvertretung in den Fachhochschulen gilt das gleiche Prinzip wie für die Regierungsvertretung in der Universität, da der Fachhochschulrat dem Universitätsrat nachgebildet wurde.

Es ist eine grundsätzliche Frage, ob Mitglieder des Kantonsrates oder des Regierungsrates in den obersten Anstaltsorganen des Kantons vertreten sein dürfen. Im Gutachten von Professor Müller wird darauf hingewiesen, dass hierbei mögliche Interessen- und Rollenkonflikte entstehen können. Mitreden und Mitgestalten bei einer Hochschule bei gleichzeitiger Ober- oder Allgemeinaufsicht stellt eine strukturelle Doppelfunktion dar, die in der Anlage problematisch, wenn nicht sogar falsch ist. Wir Grüne halten jedoch, ebenfalls in Anlehnung an das erwähnte Gutachten, fest, dass das öffentliche Interesse an der politischen Steuerung der Zürcher Hochschulen überwiegen kann. Immerhin werden die Hochschulen vom Kanton zu 1,2 Milliarden Franken mitfinanziert und sind für den gesamten Bildungsplatz Schweiz von zentraler Bedeutung. Diesem Begehren kommt der Kanton bereits mit der auf den Weg geschickten Eigentümerstrategie für die Universität Zürich nach.

Für die Fachhochschulen ist mit der Motion «Eigentümerstrategie für die ZFH» (KR-Nr. 4/2021) das gleiche Ziel angestrebt. Aus Sicht der Grünen ist die Einsitznahme der Regierung in den Hochschulen trotz der geplanten Eigentümerstrategien weiterhin gerechtfertigt. Was wir aber bezweifeln, ist, ob die Regierungsvertretung in den Hochschulräten das höchste Amt der Präsidentin, des Präsidenten einnehmen darf. Nachvollziehen können wir, wie es der Regierungsrat in seinem Bericht darlegt, dass mit der Einsitznahme des Regierungsrates in den Hochschulräten der enge Austausch zum Kanton als Träger gewährleistet ist und dadurch ein privilegierter wie zeitnaher Informationszugang sichergestellt wird. Ebenso werden damit die Ausrichtung der Hochschulen auf die rechtlichen Vorgaben des Kantons und die Anforderungen, die sich aus den Eigentümerstrategien ergeben, garantiert. Über den Bildungsdirektor, über die Bildungsdirektorin in den Hochschulräten kann der Kanton somit eine gewisse Einflussnahme, Steuerung und Kontrolle geltend machen. Ausserdem ermöglicht dies die Koordination mit anderen bildungspolitischen Gremien auf kantonaler und nationaler Ebene.

Nichtsdestotrotz müssen wir aber auch der Situation Rechnung tragen, dass der Kanton mit der lancierten Eigentümerstrategie für die Universität neue Instrumente in die Hand bekommt, was eine Neuausrichtung der Rolle der Bildungsdirektorin oder des Bildungsdirektors im Uni- respektive Fachhochschulrat nahelegt. Die Unabhängigkeit vom Hochschulrat wird mit der Eigentümerstrategie nämlich deutlich grösser.

Die Grüne Fraktion hatte schon 1997 im Kantonsrat beantragt, auszuschliessen, dass der Bildungsdirektor den Universitätsrat präsidieren kann. Seit Inkrafttreten des Universitätsgesetzes im Jahre 1998 hat der Regierungsrat jedoch das für das Bildungswesen zuständige Mitglied der Regierung durchgehend als Präsident respektive Präsidentin des Universitätsrats gewählt. Dies ist zur Gewohnheit geworden, obwohl es nirgends festgeschrieben steht. Dies erscheint uns Grünen immer noch problematisch. Wir finden, dass das für das Bildungswesen zuständige Mitglied des Regierungsrates nicht zugleich die höchste Funktion im Universitätsrat innehaben darf. Mit Blick auf die Eigentümerstrategie sehen wir dazu überhaupt keine Notwendigkeit mehr.

Auch die eingeholten Gutachten legen nahe, dass der Regierungsrat im Rahmen seiner allgemeinen Aufsicht lediglich eine begleitende und nicht eine leitende Funktion innehaben sollte. Bei einer leitenden Funktion sind zu viele Interessenkonflikte im Spiel. Darum soll der Bildungsdirektor, die Bildungsdirektorin neu als ordentliches Mitglied vertreten sein. Somit ist die von der Finanzdirektion immer wieder bemängelte Subjektivität der heutigen Regelung auch etwas geschmälert. Zudem würden wir uns mit der neuen Regelung an die Regelungen anderer Universitäten und Fachhochschulen annähern. Wir Grüne unterstützen diese parlamentarischen Initiativen.

Kathrin Wydler (Die Mitte, Wallisellen): Auch ich spreche gleich zu beiden PI: Die Mitte wird die beiden parlamentarischen Initiativen nicht überweisen. Wir haben uns zu Beginn auch grundsätzlich diese Frage gestellt, ob es die beiden PI wirklich braucht. Warum sollte etwas geändert werden, das problemlos funktioniert? Denn jede Änderung wird zusätzliche Kosten nach sich ziehen, insbesondere auch die Entschädigung des Präsidiums, welches analog zum Spitalrat sein wird. Das Präsidium des Spitalrates erhält heute circa 180'000 Franken pro Jahr. Wenn wir aber das Gesetz ändern, wie das die Mehrheit im Rat möchte, dann sollten wir nicht auf halbem Weg stehenbleiben, sondern vielmehr die Lehre der Good Governance auch richtig umsetzen. Dies würde beinhalten, dass der Regierungsrat überhaupt nicht mehr im Hochschulrat beziehungsweise Fachhochschulrat vertreten ist und dass ein klarer Schnitt gemacht wird. Die beiden vorliegenden PI fordern etwas, was heute schon problemlos umgesetzt werden könnte, denn der Kantonsrat genehmigt die Wahl des Präsidiums. Und wenn er das Mitglied des Regierungsrates nicht im Präsidium will, kann er die Wahl verweigern. Zudem, seien wir ehrlich: Bei einer Konstellation von einem schwachen Präsidium und einem starken ordentlichen Regierungsratsmitglied sind wir wieder beim Status quo. Auch wird die in beiden PI erwähnte Doppelbelastung des Regierungsrats-

mitglieds nicht wirklich kleiner, wenn es nicht mehr im Präsidium einsitzt, sondern nur noch ordentliches Mitglied ist. Wenn wir die Governance ändern wollen, dann sollte dies mit einer vollständigen Trennung von Universitätsrat beziehungsweise Fachhochschulrat und Regierungsrat geschehen, auch in Anbetracht der Kosten, welche die beiden PI auslösen werden. Deshalb sollten wir die Anpassungen bezüglich Governance im Fachhochschulrat und Hochschulrat konsequent angehen.

Die Mitte wird keine unfertigen Ansätze unterstützen. Wenn wir diesen Weg gehen wollen, dann bitte mit einer klaren Trennung. Dafür werden wir uns weiterhin einsetzen.

Hanspeter Hugentobler (EVP, Pfäffikon): Grundsätzlich halten wir nicht viel von den Modeerscheinungen «Governance-Struktur» und «Eigentümerstrategie», vor allem, wenn, wie im Fall der Universität, in einem spezifischen Universitätsgesetz alles geregelt ist, was die Uni tun soll. Noch weniger halten wir von dieser Modeerscheinung, wenn, wie im vorliegenden Fall, ein Erfolgsmodell abgeschafft werden soll, dass nämlich die Bildungsdirektorin den Unirat und in der nächsten Vorlage den Fachhochschulrat künftig nicht mehr leiten soll. Die direkte Führung unserer Hochschulen mit kurzen Dienstwegen und effizienter schweizweiter Zusammenarbeit im Hochschulrat hat sich absolut bewährt. Es ist mir schleierhaft, warum Sie ohne Not ein gutes System abschaffen und, nebenbei bemerkt, Mehrkosten mit einem unabhängigen Sekretariat generieren. Sie nehmen damit in Kauf, dass spätestens Ihre Nachfolgerinnen und Nachfolger im Kantonsrat jammern werden, weil die direkte Führung der Hochschulen durch die Politik nicht mehr gewährleistet sei; die Axpo (*Schweizer Energiekonzern*) lässt grüssen. Die EVP unterstützt beide PI nicht – never change a winning team!

Lisa Letnansky (AL, Zürich): Auch ich werde die Haltung der AL zu dieser und zu der nächsten parlamentarischen Initiative in einem Votum zusammenfassen: Bekanntlich ist die AL ja nicht in der KBIK vertreten, aber wir teilen die Auffassung der Kommissionsmehrheit, dass hier ein Missstand herrscht. Irritierend ist, dass es sich dabei um einen Missstand handelt, den es gar nicht geben müsste. Es wurde schon ausgeführt, es ist nirgends vorgeschrieben, dass die Bildungsdirektorin auch die Präsidentin des Universitätsrates beziehungsweise des Fachhochschulrates verkörpern muss. Trotzdem wird das seit 1998 so gehandhabt, eine zwar weitverbreitete Praxis, die aber schon sehr oft kritisiert wurde und den heutigen Ansprüchen an Good Governance nicht mehr genügt. Die Interessenkonflikte, wenn eine Person den Universitätsrat beziehungsweise den Fachhochschulrat nach aussen und gleichzeitig die Interessen des Regierungsrates vertreten muss, sind real. Wir finden es unverständlich, dass nun zwei parlamentarische Initiativen notwendig sind, um die Bildungsdirektion quasi dazu zu zwingen, die beiden Präsidien abzugeben. Aber es scheint der einzige Weg zu sein, die Standards von Good Governance in diesen Belangen durchzusetzen. Deshalb wird die AL beide parlamentarischen Initiativen mitüberweisen. Besten Dank.

Ratspräsident Jürg Sulser: Für die vorläufige Unterstützung einer parlamentarischen Initiative braucht es mindestens 60 Stimmen.

Abstimmung

Für die vorläufige Unterstützung der parlamentarischen Initiative KR-Nr. 169/2024 stimmen 109 Ratsmitglieder. Damit ist das Quorum von 60 Stimmen erreicht. Die Initiative ist vorläufig unterstützt.

Ratspräsident Jürg Sulser: Die Geschäftsleitung wird die parlamentarische Initiative einer Kommission zu Bericht und Antrag zuweisen.

Das Geschäft ist für heute erledigt.